

Bericht des Vorstandes zu den Tagesordnungspunkten 5, 6, 7 und 9 der Hauptversammlung der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe am 12. Mai 2017

Bericht des Vorstandes gemäß § 153 Absatz 4 iVm §§ 170 Absatz 2, 65 Absatz 1 b und 174 Absatz 4 Aktiengesetz

Im Rahmen der 26. ordentlichen Hauptversammlung der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe soll der Vorstand gemäß § 169 Absatz 2 Aktiengesetz ermächtigt werden bis längstens 11. Mai 2022, das Grundkapital der Gesellschaft – allenfalls in mehreren Tranchen – um Nominale EUR 66.443.734,10 durch Ausgabe von 64.000.000 auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen. Über den Inhalt der Aktienrechte, den Ausschluss der Bezugsrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Diese Ermächtigung ersetzt den in der 22. ordentlichen Hauptversammlung am 3. Mai 2013 unter Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschluss. § 4 Absatz 2, erster Satz der Satzung wird dem entsprechend geändert.

Weiters soll der Vorstand ermächtigt werden mit Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 174 Absatz 1 Aktiengesetz bis 11. Mai 2022 Gewinnschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,--, auch in mehreren Tranchen, auch unter Ausschluss der Bezugsrechte, auszugeben sowie alle weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Gewinnschuldverschreibungen festzusetzen. Diese Ermächtigung ersetzt den in der 22. ordentlichen Hauptversammlung am 3. Mai 2013 unter Tagesordnungspunkt 6 gefassten Beschluss.

Weiters soll der Vorstand gemäß § 174 Absatz 2 Aktiengesetz bis 11. Mai 2022 ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,--, auch in mehreren Tranchen, auch unter Ausschluss der Bezugsrechte, auszugeben sowie alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Umtauschverfahren der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen. Diese Ermächtigung ersetzt den in der 22. ordentlichen Hauptversammlung am 3. Mai 2013 unter Tagesordnungspunkt 7 gefassten Beschluss.

Aufgrund der Beschlüsse der Hauptversammlung der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe in der 22. ordentlichen Hauptversammlung am 3. Mai 2013 sind keine Gewinnschuldverschreibungen oder Wandelschuldverschreibungen begeben worden.

Ferner soll der Vorstand ermächtigt werden, gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und 8 und Absatz 1a und 1b Aktiengesetz im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Ausmaß auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu erwerben. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als maximal 50% unter und nicht höher als maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage betragen. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstandes über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen.

Der Vorstand wird ermächtigt, längstens für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung, die erworbenen eigenen Aktien ohne oder unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss des Bezugsrechtes auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern.

Da die Ermächtigungen auch die Möglichkeit des Ausschlusses der Bezugsrechte beinhalten, erstattet der Vorstand gemäß § 153 Absatz 4 Aktiengesetz den gegenständlichen Bericht.

1. Die vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Ausschluss der Bezugsrechte (i) im Falle der Ausgabe neuer auf Inhaber lautender Stammaktien aus dem genehmigten Kapital und (ii) zur Veräußerung eigener Aktien, die zuvor nach § 65 Abs 1 AktG erworben wurden, auf eine andere Art als über die Börse oder im Zuge öffentlicher Angebote sind im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

1.1 Im Zuge einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital sowie bei der Veräußerung eigener Aktien soll die Möglichkeit bestehen, Aktien im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Errichtung einer Mitarbeiterbeteiligungsstiftung, deren gesetzliche Vorgaben voraussichtlich bis Ende 2017 vorliegen werden, an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen bevorzugt anzubieten. Zu diesem Zweck sollen die Bezugsrechte im dafür notwendigen Umfang ausgeschlossen sein. Der Kreis der Berechtigten, die Anzahl der jeweils auszubehenden Aktien, der Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabedingungen werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt. Der Ausgabepreis ist nach Maßgabe des jeweils aktuellen Börsenkurses der Aktie unter Berücksichtigung eines angemessenen Abschlags festzulegen. Sämtliche eigenen Aktien sollen im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen veräußert werden können. Gemäß § 153 Absatz 5 Aktiengesetz stellt die vorrangige Ausgabe von Aktien an den angeführten Personenkreis einen ausreichenden Grund für den Ausschluss der Bezugsrechte dar.

1.2 Die Gesellschaft hat in der Vergangenheit die strategische Zielsetzung, in den Ländern Zentral- und Osteuropas zu expandieren konsequent umgesetzt. Damit im Zusammenhang ist auch die beantragte Ermächtigung zum Ausschluss der Bezugsrechte bei einer genehmigten Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital oder bei der Veräußerung eigener Aktien zu sehen. Die Ermächtigung zum Ausschluss der

Bezugsrechte soll dem Vorstand die notwendige Flexibilität bei der Ausführung seiner Akquisitionsstrategie einräumen, indem Aktien aus genehmigtem Kapital oder eigene Aktien bei entsprechendem Bedarf auch als (teilweiser) Kaufpreis für Erwerbsvorgänge eingesetzt werden. Dies wird vielfach vom Veräußerer gewünscht, schont die Liquidität der Gesellschaft und stärkt auch den Zusammenhalt bei gemeinsamer Eigentümerschaft des Erwerbsobjekts. Die genaue Gestaltung derartiger Transaktionen wird im Einzelfall nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgelegt.

Zusammenfassend kann bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und unbedingt geboten ist. Ein Erwerb von Beteiligungen oder anderen Vermögenswerten oder besondere, im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre gelegene Transaktionsstrukturen könnte die Ausgabe von neuen auf Inhaber lautenden Stammaktien oder die Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss erforderlich machen. Sollte der Vorstand von der ihm erteilten Ermächtigung zum Ausschluss der Bezugsrechte Gebrauch machen, so ist durch den Vorstand ein neuerlicher schriftlicher Bericht über den Grund für den Ausschluss der Bezugsrechte zu erstellen und gemäß § 171 Absatz 1 des Aktiengesetzes zu veröffentlichen. In einem derartigen Bericht wird der Vorstand insbesondere auch den der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen zugrunde gelegten Ausgabebetrag der neuen Aktien zu begründen haben, um dem Gebot der Verhältnismäßigkeit zu genügen.

Gemäß § 169 Absatz 2 Aktiengesetz kann die Ermächtigung auf höchstens 5 Jahre befristet werden. Die Zeitspanne wird mit dem vorgeschlagenen Beschluss ausgeschöpft.

2. Die vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Ausschluss der Bezugsrechte auf (i) Gewinnschuldverschreibungen und (ii) Wandelschuldverschreibungen sind im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Die Vorteile von Gewinn- und Wandelschuldverschreibungen liegen in den attraktiven Finanzierungsmöglichkeiten für die Gesellschaft sowie in der Erschließung von neuen Anlegerkreisen.

2.1 Investoren erhalten aus Gewinnschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen eine Verzinsung bei vergleichbar geringem Risiko hinsichtlich der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Die Gesellschaft führt seit langem ein aktives Management ihrer Kapitalstruktur durch, um die Kapitalkosten so niedrig wie möglich zu halten. Gewinnschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen stellen und stellten ein angemessenes Mittel dar, um dieses Ziel zu erreichen. Durch die hohe Sicherheit für Anleihegläubiger erhält die Gesellschaft einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungsbedingungen. Attraktive Finanzierungsbedingungen können jedoch nur erreicht werden, wenn die Gesellschaft rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen reagieren kann. Dieser Vorteil würde durch eine Bezugsrechtsemission mit einer mindestens zweiwöchigen Bezugsfrist zunichte gemacht.

Zusätzlich können durch die Begebung von Gewinn- oder Wandelschuldverschreibungen die Kapitalstruktur der Gesellschaft erweitert und die Bilanzstruktur der Gesellschaft verbessert werden. Abhängig von der gewählten Struktur kann das über die Gewinn- oder Wandelschuldverschreibungen aufgenommenen Fremdkapital zur Gänze oder zum Teil von der Aufsichtsbehörde oder internationalen Ratingagenturen wie Eigenkapital bewertet werden. Eine solche Bewertung ermöglicht wiederum ein verbessertes Rating der Gesellschaft und kann damit zu niedrigeren Finanzierungskosten bei zukünftigem Fremdkapital der Gesellschaft führen.

Bei Wandelschuldverschreibungen wird Investoren überdies das Recht eingeräumt, zu einem bereits bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen festgelegten Preis (Wandlungspreis) künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch der Zugang zur Substanz und zur Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird. Auf diese Weise erhalten Investoren auch die Möglichkeit, an einer Wertsteigerung des Unternehmens teilzunehmen. Wandelschuldverschreibungen bieten die Möglichkeit, die aufgrund der Kursentwicklung starke Volatilität der Aktie der Gesellschaft zugunsten der Gesellschaft zu verwerten und damit die Kapitalkosten der Gesellschaft zu senken. Durch die Konditionen der Wandelschuldverschreibungen wird der Ausgabekurs der zu emittierenden Aktien über dem zum Emissionszeitpunkt liegenden Aktienkurs liegen, sodass der Gesellschaft im Vergleich zu einer sofortigen Kapitalerhöhung zusätzliches Kapital zugeführt werden kann. Die Praxis hat gezeigt, dass der Wandlungskurs bei Emissionen mit Bezugsrechtsausschluss meist höher festgesetzt werden kann, als bei gleichwertigen Emissionen mit Gewährung eines Bezugsrechtes. Dies liegt in der Struktur von Bezugsrechtsemissionen, bei denen eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einzuhalten ist. Bei einem Bezugsrechtsausschluss können daher mehr finanzielle Mittel für die Gesellschaft bei einer niedrigeren Anzahl zu emittierenden Aktien generiert werden. Aus diesem Grund ist der Ausschluss der Bezugsrechte mittlerweile auch gängige Praxis bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen auf den Kapitalmärkten. Außerdem wird eine Wandelschuldverschreibung oftmals als positives Signal am Kapitalmarkt für die Zuversicht des Managements hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Aktienkurses bewertet. Diese Zuversicht spiegelt sich im Wandlungskurs wider, der aus den oben angeführten Gründen meist höher angesetzt werden kann, wenn Bezugsrechte ausgeschlossen werden.

2.2 Gewinnschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen werden üblicherweise von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben, und die auch von der zu begebenden Gewinn- oder Wandelschuldverschreibungen erschlossen werden sollen. Die Gesellschaft kann somit durch die Ausgabe von Gewinn- oder Wandelschuldverschreibungen ohne Bezugsrecht eine neue Investorenbasis erschließen. Die Emission von Gewinn- oder Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrechten würde dazu führen, dass es nicht oder nur in geringem Ausmaß möglich ist, diese bei institutionellen Investoren zu platzieren. Durch den Verzicht auf die Zeit und somit auch kostenaufwändige Abwicklung der Bezugsrechte können der Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Investoren im In- und Ausland

gewonnen werden. Durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses wird daher eine Stärkung der Eigenmittel und eine Senkung der Finanzierungskosten im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch die Raschheit des Platzierungsverfahrens können Marktschwankungen und damit Kursangriffe auf die ausgegebenen oder sonstige Papiere der Gesellschaft aus Anlass der Ausgabe vermieden werden.

2.3 Schließlich wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, innerhalb des Ermächtigungszeitraumes attraktive Ausgabebedingungen flexibel festzusetzen. Gleichzeitig kann der erwarteten Entwicklung des Aktienkurses Rechnung getragen und auf die zum Ausgabezeitpunkt üblichen Konditionen und Gepflogenheiten der internationalen Finanzmärkte eingegangen werden.

Die vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Ausschluss der Bezugsrechte sind durch das angestrebte Ziel, nämlich eine Optimierung der Kapitalstruktur und eine Senkung der Finanzierungskosten und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu gewährleisten, sachlich gerechtfertigt. Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Eigenkapital durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Gewinn- und Wandelschuldverschreibungen kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungsbedingungen bietet und eine langfristige und flexible Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss der Bezugsrechte ist es der Gesellschaft nicht möglich, rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren. Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus dem Begeben von Gewinn- oder Wandelschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugute kommt und das Gesellschaftsinteresse daher den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss der Bezugsrechte überwiegt. Zusammenfassend kann bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Wien, im März 2017

Der Vorstand